



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn  
Björn Simon  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Patrick Graichen**  
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Postanschrift:  
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970  
Fax +49 30 18 615-7064

BUERO-ST-GR@bmwi.bund.de

[www.bmwk.de](http://www.bmwk.de)

**Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Februar 2023**  
**Frage Nr. 2/527**

Berlin, 03.03.2023

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

namens der Bundesregierung beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

**Frage:**

**Inwiefern plant die Bundesregierung Nachbesserungen bezüglich des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leistungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung sonstiger Vorschriften sowie der Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen, um die nach meiner Auffassung vorhandene Benachteiligung der Freizeit-, Thermal- und Sportbäder gegenüber anderer Branchen aufzuheben, weil die festgeschriebenen Bemessungszeiträume für die Entlastungskontingente nicht den realen Bedarf an Wärme- und elektrischer Energie widerspiegeln, da die Bäder im Jahr 2021, das der Bemessung zugrunde gelegt wurde, von mehrmonatigen Schließungen und ganzjährigen massiven Einschränkungen ihres Betriebs aufgrund von Verordnungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie betroffen waren?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung hat die Erdgas- und Wärmepreisbremse sowie die Strompreisbremse auf den Weg gebracht, um neben den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch die Unternehmen von den hohen Energiepreisen zu entlasten. Dafür hat die Bundesregierung intensiv mit der Europäischen



Seite 2 von 2

Kommission verhandelt, um die Preisbremsen schnell und so umfassend wie möglich umsetzen zu können.

Das Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme basiert auf den Vorschlägen der ExpertInnenKommission Gas und Wärme und setzt diese – unter Berücksichtigung der Vorgaben des Beihilferechts der Europäischen Union (EU) – weitgehend um. Auch das Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse berücksichtigt die Vorgaben des EU-Beihilferechts.

Der Befristete Krisenrahmen der EU (TCF) gibt beihilferechtlich vor, dass eine Entlastung von maximal 70 Prozent des Jahresverbrauchs des Kalenderjahres 2021 gewährt werden darf. Diese Anknüpfung an den Verbrauch im Jahr 2021 gilt für alle Unternehmen oberhalb bestimmter beihilferechtlicher Schwellenwerte. Gerade für den Fall der erheblichen Verzerrung durch die Coronapandemie, aber auch beispielsweise für von Flutkatastrophen in 2021 betroffene Unternehmen, hat sich die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission für eine Änderung der derzeitigen Vorgaben des Befristeten Krisenrahmens eingesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Patrick Graichen